



7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Beitrags- und Gebührensatzung

zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Westerkappeln [Anm.: Abwasserbeseitigungssatzung]

vom 16. November 1998

(in der Fassung der XVII. Nachtragsatzung vom 22.12.2023)

§ 1 Anschlußbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Gemeinde zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Gemeinde einen Anschlußbeitrag.

§ 2 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die Abwasseranlage angeschlossen werden können oder vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren oder anschließen konnten und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht vorliegen.

§ 3 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Maßstab für den Anschlußbeitrag ist die Grundstücksfläche. Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenze des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche, die durch die hintere Grenze der baulichen oder gewerblichen Nutzung bestimmt wird;

7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

- c) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht,
- aa) bei Grundstücken, die an eine kanalisierte Straße angrenzen, die Fläche von der kanalisierten Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m,
 - bb) bei Grundstücken, die nicht an eine kanalisierte Straße angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörendem Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zu der kanalisierten Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur kanalisierten Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über die Grundstückstiefe von 40 m hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Diese Tiefengrenzungen gelten nicht für Grundstücke, die nur gewerblich genutzt werden dürfen, bzw. tatsächlich überwiegend genutzt werden.
 - cc) bei Wohngrundstücken im Außenbereich wird die beitragsfähige Grundstücksfläche aus der Hof- und Gebäudefläche, die sich aus den vom Katasteramt festgesetzten Nutzungsgrenzen ergibt, zugrundegelegt. Stimmen die vom Katasteramt festgelegten Nutzungsgrenzen im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht mit den tatsächlichen Nutzungsgrenzen offensichtlich nicht überein, sind die tatsächlichen Grundstücksverhältnisse für die Ermittlung der beitragsfähigen Grundstücksfläche maßgebend.
- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfacht (Maßzuschlag), der im einzelnen beträgt
- | | |
|---|-----------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 100 v. H. |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 120 v. H. |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 140 v. H. |
| 4. bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit | 160 v. H. |
- (3) Maßgebend für die Zahl der Vollgeschosse (Abs. 2) sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen höchstzulässigen Festsetzungen. Enthält der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die durch 2,8 dividierte Baumassenzahl, wobei auf die volle Zahl der Vollgeschosse aufgerundet wird. Dies gilt entsprechend, wenn der Bebauungsplan sich in der Aufstellung befindet und den Verfahrensstand im Sinne des § 33 Baugesetzbuch erreicht hat.
- (4) Ist im Einzelfall eine größere Geschößzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (6) Grundstücke, die nicht baulich oder gewerblich genutzt sind und auch nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche angesetzt. Gewerblich nutzbare Grundstücke, auf denen keine Bebauung zulässig ist, werden als eingeschossig bebaubare Grundstücke angesetzt.
- (7) Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit zweigeschossiger Bebaubarkeit behandelt.
- (8) Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Anzahl der Vollgeschosse oder Baumassenzahl vorhanden, bzw. besteht kein Bebauungsplan, so gilt

7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - b) bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der Vollgeschosse, die auf den benachbarten Flächen überwiegend vorhanden ist.
- (9) Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerkes oberhalb eines evtl. Untergeschosses als Vollgeschöß gerechnet.
- (10) Die in Abs. 2 genannten Vomhundertsätze erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe, Industrie- und Kerngebieten um 33 1/3 v. H. (Artzuschlag). Maßgebend für die Art der Nutzung sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes dessen Festsetzungen. Sind in einem Bebauungsplan keine Festsetzungen über die Art der Nutzung vorhanden, bzw. besteht kein Bebauungsplan, so erhöhen sich die in Abs. 2 genannten Vomhundertsätze um 33 1/3 v. H. für die Grundstücke, auf denen überwiegend ein Gewerbe betrieben wird oder die überwiegend als Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden sowie für Grundstücke in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen, im wesentlichen gleichartigen Bebauung oder sonstigen Nutzung als Gewerbe-, Industrie- oder Kerngebiet anzusehen sind. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Grundstücke in Sondergebieten, wenn sie nach Art und Zweckbestimmung ihrer Nutzung mit Grundstücken in Gewerbe-, Industriegebieten oder Kerngebieten vergleichbar sind.
- (11) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Betrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Betrag für das hinzukommende Grundstück nachzuzahlen.
- (12) Der Anschlußbeitrag beträgt

- a) bei einem Anschluß für Schmutz- und Niederschlagswasser 9,00 DM (nachrichtlich 4,60 Euro)
- b) bei einem Anschluß für Schmutzwasser 6,30 DM (nachrichtlich 3,22 Euro)
- c) bei einem Anschluß für Niederschlagswasser 2,70 DM (nachrichtlich 1,38 Euro)

pro qm der durch die Anwendung der Zuschläge nach den Absätzen 2 - 10 ermittelten Grundstücksflächen.

- (13) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen von Einleitung der Abwässer in die Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, ermäßigt sich der Anschlußbeitrag nach Abs. 12 um 50 v. H.

Entfällt aufgrund einer Änderung der Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlußbeitrages nachzuzahlen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die Abwasseranlage ist.

§ 4 Kostenspaltung

Die Gemeinde kann den Anschlußbeitrag für Teile der Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 5 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück nach § 2 Abs. 1 an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

- (2) Im Falle des § 2 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluß, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses gem. § 14 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Westerkappeln.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlußbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.
- (4) In den Fällen des Absatzes 3 Satz 2 entsteht keine Anschlußbeitragspflicht, wenn für den Anschluß des Grundstückes bereits eine Anschlußgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlaß oder Verjährung erloschen ist.

§ 6 Beitragspflicht

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer beitragspflichtig für einen Teil des Beitrages entsprechend ihrem Miteigentumsanteil.

§ 7 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlußbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 8 Ablösung von Beiträgen

- (1) Vor Entstehung der Beitragspflicht können Beträge abgelöst werden,
 - a) im Rahmen eines Kaufvertrages, wenn die Gemeinde Bau- und Gewerbegebiete ausweist und hieraus Flächen für die bauliche oder gewerbliche Nutzung veräußert oder
 - b) wenn das Grundstück innerhalb eines Bebauungsplangebietes liegt oder das Grundstück nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung ansteht.
- (2) Die Höhe des Ablösebetrages richtet sich nach der Beitragshöhe zum Zeitpunkt des Abschlusses der Ablösungsvereinbarung oder des Kaufvertrages.

§ 9 Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NW.
- (3) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NW).
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NW).

7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NW) erhebt die Gemeinde eine Kleineinleiterabgabe.

§ 10 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemißt sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 11).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemißt sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 12).

§ 11 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs.3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs.4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Wassermengen aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhaltung des Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Die Grundgebühr je Wasserzähler beträgt 10,00 Euro. Im übrigen gelten die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 4 entsprechend.
- (5) Wassermengen aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen, die nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wurden, werden auf Antrag abgesetzt. Der Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassermengen durch einen ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhaltung des Wasserzählers hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Im übrigen gelten die Sätze 3 bis 5 des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Kann die der Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge wegen fehlender oder defekter Meßeinrichtungen nicht festgestellt werden oder hat ein Wasserzähler offensichtlich nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Verbrauchs der Vorjahre, einer Personenzahl oder in sonstiger geeigneter Weise geschätzt.
- (7) Vom Einbau von Wasserzählern zur Mengenerfassung der aus privaten Wasserversorgungsanlagen der Abwasseranlage zugeführten Wassermengen bzw. von Wasserzählern zur Mengenerfassung des

7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

verbrauchten bzw. zurückgehaltenen Wassers kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn zum Einbau des Wasserzählers ein unvertretbar hoher technischer Aufwand erforderlich ist. In diesen Fällen kann die abzurechnende Schmutzwassermenge unter Berücksichtigung wirklichkeitsnaher Maßstäbe (z. B. Personenzahl), auf der Grundlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Gutachten) oder in sonstiger geeigneter Weise geschätzt werden.

- (8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Den Nachweis hat der Gebührenpflichtige grundsätzlich durch den Einbau geeigneter und von der Gemeinde anerkannter Meßeinrichtungen zu erbringen. Die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhaltung der Meßeinrichtungen hat der Gebührenpflichtige zu tragen.
- (9) Als Schmutzwasser gilt auch das der Schmutzwasserkanalisation zugeführte Niederschlagswasser, das aufgrund besonderer Verhältnisse (z. B. nicht überdachte Kfz-Waschplätze) nicht in die Regenwasserkanalisation eingeleitet werden kann oder darf. Diese Schmutzwassermenge wird von der Gemeinde auf der Grundlage der Größe der Fläche, auf der das eingeleitete Niederschlagswasser anfällt, und der durchschnittlichen Niederschlagsmenge in dem Erhebungszeitraum geschätzt.
- (10) Als Mindestmenge wird für die Gebührenermittlung eine Entnahme aus der öffentlichen und/oder privaten Wasserversorgungsanlage von 37 m³ je Person und Jahr angesetzt. Dabei ist die Anzahl der Bewohner zugrunde zu legen, die mit Hauptwohnsitz am 30.06. vor dem Ende des Erhebungszeitraumes gemeldet waren. Als Erhebungszeitraum gilt der Abrechnungszeitraum des mit der Erhebung der Schmutzwassergebühr beauftragten Versorgungsunternehmens.

Auf Antrag kann die Gebühr auch unter die Mindestgebühr gesenkt werden, wenn nachgewiesen wird, daß die gesamte Einleitungsmenge unter der Mindestmenge liegt. Die Senkung der Mindestgebühr aufgrund der besonderen Verhältnisse ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Ausschlußfrist) geltend zu machen.

- (11) Die Gebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,40 Euro.
- (12) Für Schmutzwasser, deren Ableitung oder Reinigung der Gemeinde besondere Kosten verursacht, ist eine Zusatzgebühr zu zahlen. Der Gebührenermittlung liegt ein normaler, dem häuslichen Abwasser vergleichbarer Verschmutzungsgrad zugrunde. Die Gebührensätze betragen für eingeleitetes Schmutzwasser in der

Klasse 1	- Faktor 1,00 -	3,40 Euro je cbm
Klasse 2	- Faktor 1,10 -	3,74 Euro je cbm
Klasse 3	- Faktor 1,30 -	4,42 Euro je cbm
Klasse 4	- Faktor 1,65 -	5,61 Euro je cbm
Klasse 5	- Faktor 2,00 -	6,80 Euro je cbm

Dabei werden zugerechnet:

- a) zur Klasse 1: Schmutzwasser mit einem Verschmutzungsgrad von 0 – 600 mg BSB 5/l
- b) zur Klasse 2: Schmutzwasser mit einem Verschmutzungsgrad von 601 – 800 mg BSB 5/l
- c) zur Klasse 3: Schmutzwasser mit einem Verschmutzungsgrad von 801 – 1.000 mg BSB 5/l
- d) zur Klasse 4: Schmutzwasser mit einem Verschmutzungsgrad von 1.001 – 1.500 mg BSB 5/l
- e) zur Klasse 5: Schmutzwasser mit einem Verschmutzungsgrad von mehr als 1.500 mg BSB 5/l

Maßgebender Verschmutzungsgrad ist der aus den Proben gezogene Durchschnittswert. Der Verschmutzungsgrad wird anhand von 24 Stunden-Mischproben festgestellt. Die Proben werden von der Gemeinde bzw. von einem von ihr beauftragten anerkannten Untersuchungslabor mindestens vier-

mal jährlich gezogen. Die angegebenen Verschmutzungswerte beziehen sich auf Untersuchungen von Abwasser nach 2 Stunden Absetzzeit.

§ 12 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Gemeinde einen vorhandenen Lageplan, eine Berechnung oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die Abwasseranlage gelangt. Die Gemeinde kann die eingereichten Unterlagen auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht überhaupt nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossene bebaute und/oder befestigte Fläche von der Gemeinde anhand evtl. vorhandener eigener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (3) Wird die Größe der an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluß der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 12 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nachdem die Änderung eingetreten und die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Die Gebühr beträgt je Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1
0,40 Euro jährlich.

§ 12 a Ermäßigungsregelungen

- (1) An die Abwasseranlage angeschlossene Dachflächen mit dauerhaft geschlossener Pflanzendecke (be-grünte Dächer) werden im Rahmen der Gebührenerhebung mit 50 % der Fläche berücksichtigt.
- (2) Sofern für befestigte Flächen im Sinne von § 12 Abs. 1 nachstehendes Befestigungsmaterial verwandt worden ist, werden im Rahmen der Gebührenerhebung nur 50 % der Fläche berücksichtigt:
 - a) Rasengittersteine
 - b) Rasenkammersteine mit einem Fugenanteil von mindestens 30 %
 - c) Mosaik- und Kleinpflaster mit durchlässiger Fuge
 - d) Sickerpflaster mit mehr als 20 % Dränfuge aus sickerfähigem Material

Der Unterbau für alle aufgeführten Pflasterarten muß aus sickerfähigem Material bestehen.

7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

- (3) Sofern von bebauten und/oder befestigten Flächen im Sinne von § 12 Abs. 1 Niederschlagswasser über Abflußeinrichtungen mit Überlauf in den Regenwasserkanal in Zisternen, Gartenteiche, großvolumige Auffangbecken oder Behälter abgeleitet werden, wird eine Flächenermäßigung wie folgt berücksichtigt:
- je 1 m³ Auffangvolumen wird mit 20 qm Fläche angerechnet, die mit 50 % von der gesamt anzusetzenden Fläche abgesetzt wird.
 - Auffangvorrichtungen (einzelne oder mehrere) mit weniger als 1 m³ Fassungsvermögen bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Kleininleiterabgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe für Kleininleiter erhebt die Gemeinde unter Berücksichtigung der maßgebenden Bestimmungen des Landeswassergesetzes und des Abwasserabgabengesetzes eine Kleininleiterabgabe. Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstücks, die am 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres dort mit 1. Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt.
- (2) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner 17,90 Euro im Jahr.

§ 13 a Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Bei der Schmutzwassergebühr beginnt die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Schmutzwasseranschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage.
- (2) Bei der Niederschlagswassergebühr beginnt die Gebührenpflicht mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Regenwasseranschlusses an die gemeindliche Abwasseranlage folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht bei der Niederschlagswassergebühr im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Bei einer Verringerung bzw. Zunahme der angeschlossenen bebauten und/oder befestigten Fläche gilt bzgl. der Gebührenpflicht § 12 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.
- (3) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (4) Die Abgabepflicht für Kleininleiter entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Mit dem Wegfall der Kleininleitung bzw. dem Nachweis, daß die Voraussetzungen für Abgabefreiheit erfüllt werden (§ 73 LWG NW), endet die Abgabepflicht. Die Abgabepflicht endet jeweils zum 31.12. des Vorjahres.

§ 13 b Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und Abgabepflichtige sind:
- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) bei der Schmutzwassergebühr ferner Sonstige, die berechtigt sind, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Schmutzwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter etc.),

7.5 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

- d) Sonstige, die der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführen.

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Die Abrechnung der Schmutzwassergebühr erfolgt verbrauchsbezogen. Mit dem Wechsel des Nutzungsberechtigten (Abs. 1 a – d) wechselt gleichzeitig auch die Gebührenpflicht. Für die Erhebung der Schmutzwassergebühr vom bisherigen Gebührenpflichtigen sind die Zählerstände der Wasserzähler zum Zeitpunkt des Wechsels maßgebend. Vom Wechsel eines Gebührenpflichtigen im Sinne von Abs. 1 c bleibt die Gebührenpflicht der Gebührenpflichtigen im Sinne von Abs. 1 a und 1 b unberührt. Den Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige dem von der Gemeinde mit der Abrechnung der Schmutzwassergebühren beauftragten Versorgungsunternehmen rechtzeitig mitzuteilen.
- (3) Bei der Niederschlagswassergebühr ist im Falle eines Eigentumswechsels der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Den Eigentumswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (4) Maßgebend für die Abgabepflicht bei der Kleininleiterabgabe sind die Eigentumsverhältnisse zum 30.06. des jeweiligen Veranlagungsjahres.
- (5) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 13 c Abrechnung und Fälligkeit

- (1) Die Abwassergebühren und die Kleininleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Sowohl die Abwassergebühren als auch die Kleininleiterabgabe können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
- (2) Die Schmutzwassergebühren werden vom beauftragten Versorgungsunternehmen im Rahmen eines rollierenden Verfahrens abgerechnet. Das Ablesen der Zähler erfolgt einmal jährlich. Ändert sich innerhalb des Erhebungszeitraumes der Gebührensatz der Schmutzwassergebühr, so wird im Rahmen der Gebührenerhebung die dem neuen Gebührensatz zugrunde zu legende Schmutzwassermenge zeitanteilig berechnet. Wird die Schmutzwassergebühr in besonderen Fällen direkt durch die Gemeinde Westerkappeln abgerechnet, erfolgt das Ablesen der Zähler jeweils zum Jahreswechsel. Sowohl das mit der Abrechnung der Schmutzwassergebühren beauftragte Versorgungsunternehmen als auch die Gemeinde können sich zum Ablesen der Zähler der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen (Selbstablesung).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr wird jahresbezogen für das jeweilige Kalenderjahr erhoben. Sie ist in Höhe von je ¼ des Betrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 13 d Vorausleistungen bei der Erhebung der Schmutzwassergebühr

- (1) Auf die zu erwartende Schmutzwassergebühr des lfd. Erhebungszeitraumes werden Abschlagszahlungen erhoben. Grundlage für die Festsetzung der Abschlagsbeiträge ist die abgerechnete Schmutzwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes. Liegen entsprechende Verbräuche nicht vor, bemessen sich die Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe. Der Gebührenpflichtige hat die Möglichkeit, zwischen 12 monatlichen bzw. 6 zweimonatlichen Abschlagszahlungen zu wählen.

- (2) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Abschlagszahlungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Abschläge erstattet. Die sich aus der Abrechnung der Vorauszahlungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ändert sich der Gebührensatz bei der Schmutzwassergebühr, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Gebührensatzänderung angepaßt werden.

§ 13 e
Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe eines anderen von ihr beauftragten Versorgungsunternehmens zu bedienen.

§ 14
Kostensatz für Grundstücks-/ Hausanschlußleitungen und Übergabekontrollschächte

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Grundstücks-/ Hausanschlußleitungen im Sinne der §§ 2 Abs. 7 und § 13 Abs. 4 der Entwässerungssatzung der Gemeinde einschließlich der Hausanschlußschächte sind der Gemeinde zu ersetzen.

§ 15
Ermittlung des Aufwandes und der Kosten

- (1) Der Aufwand für die Herstellung der Grundstücksanschlußleitungen in neuen ausgewiesenen Wohnbau- und Gewerbegebieten wird nach Einheitssätzen ermittelt; dabei gelten Abwasserleitungen, die nicht in der Mitte der Straße verlaufen, als in der Straßenmitte verlaufend.

Der Einheitssatz beträgt:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| a) für eine Schmutzwasseranschlußleitung | 400,00 DM (nachrichtlich 204,52 Euro) |
| b) für eine Regenwasseranschlußleitung | 400,00 DM (nachrichtlich 204,52 Euro) |

Der Aufwand für Erneuerungen, Veränderungen und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der vorgenannten Leitungen ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

- (2) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten der Unterhaltung der Grundstückanschlußleitungen in nicht neu ausgewiesenen Wohnbau- und Gewerbegebieten (Altbaugebiete) ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (3) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlußleitungen und der Übergabekontrollschächte ist der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.
- (4) Erhält ein Grundstück auf Antrag mehrere Grundstücks-/ Hausanschlüsse, so sind die Kosten für die zusätzlichen Anschlüsse in analoger Anwendung der Absätze 2 - 3 zu ersetzen.

§ 16
Entstehung des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit dem Anschluß an die öffentliche Abwasserleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 17
Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer für den Teil des Kostenersatzes entsprechend ihrem Miteigentumsanteil ersatzpflichtig.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage, so ist für Teile des Anschlusses, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer, bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstückes ersatzpflichtig. Soweit der Anschluß mehreren Grundstücken gemeinsam dient, sind die Eigentümer, bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke zu dem Anteil ersatzpflichtig, der dem Verhältnis der beitragspflichtigen Fläche des betreffenden Grundstückes zur beitragspflichtigen Gesamtfläche der beteiligten Grundstücke entspricht.

§ 18
Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 19
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47) in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 1999 in Kraft.